

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0294/V

Eitorf, den 06.10.2021

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	25.10.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	06.12.2021

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert am 09.12.2014

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

Begründung:

Seit der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2012 erfolgt die Besteuerung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Der Steuersatz bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten liegt seit dem 01.01.2015 bei jeweils 14 % (s. § 7 Abs. 5 Ziff. 1 und 2 Vergnügungssteuersatzung). Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts wurde als Konsolidierungsmaßnahme ab 2021 eine Anhebung des Steuersatzes um 2 %-Punkte vorgesehen.

Zum einen wegen einer Änderung des Glücksspielstaatsvertrages sowie dessen Ausführungsgesetz, aber auch insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie wurde von einer Vorlage zur Satzungsänderung zum 01.01.2021 abgesehen. Im Jahr 2020 mussten die Spielhallen/Gaststätten in der Zeit vom 17.03. bis 11.05. schließen. Ab 02.11.2020 war erneut die Schließung der Aufstellorte erforderlich. Es bleibt hierzu anzumerken, dass die im Haushalt 2020/2021 ausgewiesenen Vergnügungssteuererträge daher in beiden Jahren nicht erreicht werden konnten bzw. erreicht

werden. Seit Juni 2021 dürfen die Apparate wieder in allen Aufstellorten bespielt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Steuersätze für die Apparate mit Gewinnmöglichkeit sowohl in Spielhallen als auch in Gaststätten zum 01.01.2022 von zurzeit 14 % um 2 %-Punkte auf 16 % zu erhöhen.

Mit der Erhöhung verfolgt die Gemeinde neben dem Zweck der Einnahmeerzielung auch einen ordnungspolitischen Zweck. Dieser besteht darin, dass sich bei einer in der Gemeinde Eitorf ohnehin hohen Aufstellichte die Anzahl der Spielautomaten nicht übermäßig erhöht und der Spielsucht kein weiterer Vorschub geleistet werden soll. Nach der Erhöhung der Steuersätze zum 01.01.2015 von 12 % auf 14 % und auch in den vergangenen Jahren war kein signifikanter Rückgang der Anzahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) feststellbar. Seit Jahren sind vier Spielhallen in der Gemeinde Eitorf vertreten. Da die obengenannte Erhöhung um zwei Prozentpunkte auf 16 % moderat ist, wird den vorgeschlagenen erhöhten Steuersätzen keine Erdrosselungswirkung beigemessen.

Wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich ist, verfügen von den 12 Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis, die die Geldspielgeräte nach dem Einspielergebnis besteuern, bereits 6 Kommunen in Spielhallen über einen Steuersatz von mindestens 16 %. In Lohmar liegt der entsprechende Steuersatz bei 20 %, in Sankt Augustin bei 19 % und in Meckenheim und Niederkassel bei 18 %.

Durch die vorgeschlagenen Steuersatzerhöhungen werden Mehreinnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung in Höhe von ca. 25.000 € erwartet.

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Besteuerung der Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit im Rhein-Sieg-Kreis